

**3107/J XXIII. GP**

---

**Eingelangt am 10.01.2008**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Anfrage**

**der Abgeordneten Kai Jan Krainer**

**und GenossInnen**

**an den Bundesminister für Finanzen**

**betreffend "gleichbehandlungswidrige Schnüffelaktion der Finanzämter"**

Von einer besorgten Bürgerin wurde berichtet, dass ihr zuständiges Wohnsitzfinanzamt bei ihr im Dezember 2007 eine Datenüberprüfung für den Anspruch auf Familienbeihilfe vornahm. Dazu übermittelte das Finanzamt die bereits vorhandenen Datenblätter der Familie zur Überprüfung der Korrektheit der Angaben. Neben der Rücksendung der überprüften Datenblätter wurde die Mutter dreier Kinder aufgefordert Schulbesuchsbestätigungen, Kindergartenbestätigung und Staatsbürgerschaftsnachweise an das Finanzamt zu übermitteln. Auf Nachfrage warum sie diese Unterlagen übermitteln müsse, obwohl doch alle Daten korrekt beim Finanzamt vorlägen, bekam die dreifache Mutter eine bedenkliche Auskunft: Trotzdem alle Familienmitglieder österreichische StaatsbürgerInnen sind, werden sie überprüft, weil die Kinder "ausländische Namen" tragen<sup>1</sup>.

Mit Jänner 2008 wurden die Familienbeihilfenzahlungen für das älteste Kind (6 Jahre) der betroffenen Mutter eingestellt. Auf Nachfrage beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt wurde der Betroffenen erklärt, dass bei ihrem ältesten Kind eine zeitliche Befristung der Familienbeihilfe bis Dezember 2007 vermerkt war - zu diesem Zeitpunkt sollte der Anspruch gesondert überprüft werden. Die Einstellung der Zahlungen sei erfolgt, weil die Überprüfung des Anspruches noch nicht abgeschlossen, der "Akt noch nicht erledigt" sei. In der Folge wurde entdeckt, dass auch beim zweiten Kind (4 Jahre) eine Befristung des Anspruchs mit Mai 2009 festgelegt wurde. Lediglich das jüngste Kind wird offensichtlich nicht gesondert überprüft, da die Familienbeihilfe — wie grundsätzlich üblich - lediglich mit dem 18. Lebensjahr des Kindes befristet ist.

---

<sup>1</sup> In diesem Fall tragen die Kinder slowenische Namen – per Definition sind es damit keine „ausländischen Namen“, sondern Namen einer anerkannten österreichischen Volksgruppe.

Die unterzeichnenden Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

## Anfrage

1. Wie definieren die österreichischen Finanzämter bzw. Ihnen untergeordnete Behörden "ausländische Namen"?
2. Unter den 50 häufigsten Neugeborenen-Namen im Jahr 2006 in Österreich befinden sich "ausländisch klingende" Namen wie beispielsweise Marcel (454), Luca (424), Selina (387), Elena (356), Jana (325), Alina (264), Kevin (261), Angelina (247), Emily (236), Chiara (223), Michelle (218), Amelie (214) oder Pascal (184)<sup>2</sup>. Werden die TrägerInnen dieser Namen bzw. deren Eltern von Ihren Behörden ebenfalls gesondert überprüft?
3. Wie gehen Ihre Behörden vor, wenn sie Datenüberprüfungen bei "ausländisch klingenden Vornamen" von österreichischen StaatsbürgerInnen vornehmen?
4. Wie erklären Sie, dass im oben beschriebenen Fall nach Antragstellung auf Familienbeihilfe von der Mutter die Vorlage von Staatsbürgerschaftsnachweisen für die Kinder gefordert wurde?  
Wird in jedem Fall die Vorlage von Staatsbürgerschaftsnachweisen vom Wohnsitzfinanzamt verlangt? Wenn Nein, ist eine Refundierung der dadurch entstandenen Kosten vorgesehen?
5. Mit welcher Begründung werden von Wohnsitzfinanzämtern scheinbar willkürliche Befristungen (5. Lebensjahr; 6. Lebensjahr) des Anspruchs auf Familienbeihilfe erteilt? Werden oben beschriebene Befristungen bei allen österreichischen StaatsbürgerInnen erteilt oder nur bei jenen, deren Kinder "ausländisch klingende" Vornamen gegeben wurden?
6. Handelt es sich bei den oben beschriebenen Vorgehen (Sonderüberprüfung, Befristungen) um einen Einzelfall oder um systematisches Vorgehen?
7. Auf welche rechtliche Grundlage stützt sich das oben beschriebene Vorgehen (Sonderüberprüfung, Befristungen) des Finanzamtes?  
Gibt es eine entsprechende Weisung Ihrerseits, die dieses Vorgehen rechtfertigt?

<sup>2</sup> Klammerausdruck: absolute Häufigkeit im Jahr 2006 laut Statistik Austria

8. Laut § 32 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz liegt eine "unmittelbare Diskriminierung" vor, "wenn eine Person auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt. Erfahren hat oder erfahren würde". Der Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetz umfasst gemäß § 30 Gleichbehandlungsgesetz auch Transfer-/Sozialleistungen des Bundes. Ist das Vorgehen Ihrer Behörden Ihrer Meinung nach mit diesen Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes in Einklang zu bringen?
9. Ist den MitarbeiterInnen des BMF sowie den untergeordneten Behörden das Gleichbehandlungsgesetz bekannt bzw. wurden bei ihnen Schulungen hinsichtlich der Vorschriften des Gleichbehandlungsgesetzes durchgeführt?  
Wenn ja, in welchem Umfang?  
Wenn nein, sind solche Schulungen in Planung?
10. Bei einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes laut Gleichbehandlungsgesetz haben Betroffene Anspruch auf Schadenersatz. Was werden Sie tun, um die Betroffenen angemessen zu entschädigen?